

Rahmenvertrag

über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Finanzministerium,
Jägerhofstr. 6, 40479 Düsseldorf
(nachstehend kurz „Land“ genannt)

und der

Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz,
Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf,
(nachstehend kurz „Provinzial Düsseldorf“ genannt)

Westfälischen Provinzial-Feuersozietät,
Provinzial-Allee 1, 48159 Münster,
(nachstehend kurz „Westf. Provinzial“ genannt)

Gothaer Allgemeine Versicherungs AG
Gothaer Platz 2 - 8, 37083 Göttingen,
(nachstehend kurz „Gothaer Versicherungsbank“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Vertrages
- § 2 Beteiligte
- § 3 Halter von privaten Personenkraftwagen
- § 4 Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
- § 5 Versicherungssummen
- § 6 Beiträge und Beitragszahlung
- § 7 Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten
- § 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 9 Regelung von Meinungsverschiedenheiten
- § 10 Beitrittsrecht
- § 11 Beitragsänderungen (ersetzt § 9a AKB)
- § 12 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9b AKB)
- § 13 Umstellung bestehender Verträge
- § 14 Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag führt den Rahmenvertrag vom 07.06.1985 fort und ersetzt die Fassung vom 10.10.2000.

§ 1

Zweck des Vertrages

Die Versicherer gewähren den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter, Eigentümer oder Nutzer von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

Beteiligte

(1) Vertragspartner der Versicherungsverträge sind

- a) die Provinzial Düsseldorf,
die Westf. Provinzial oder
die Gothaer Versicherungsbank
in ihrem jeweiligen örtlichen
Versicherungsbereich als

Versicherer

- b) die Halter, Eigentümer oder Nutzer
privater Kraftfahrzeuge sowie die
Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als

Versicherungsnehmer

(2) Zuständig für den Abschluss der Versicherungsverträge ist

- | | |
|----------------------------------|--|
| a) die Provinzial Düsseldorf | für den Regierungsbezirk
Düsseldorf |
| b) die Westf. Provinzial | für die Regierungsbezirke
Arnsberg, Detmold und Münster |
| c) die Gothaer Versicherungsbank | für den Regierungsbezirk Köln |

(3) Für die Zuordnung zu den örtlichen Versicherungsbereichen ist der Sitz der für den Versicherungsnehmer zuständigen Dienststelle maßgebend; der Zulassungsort des Fahrzeugs ist insoweit ohne Bedeutung.

§ 3

Halter von privaten Personenkraftwagen

(1) Die Versicherer gewähren den Haltern, Eigentümern oder Nutzern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der Provinzial Düsseldorf bzw. der entsprechenden Vorschriften der anderen am Vertrag beteiligten Versicherer in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei Benutzung zu Dienstfahrten. § 12 I. AKB findet jedoch keine Anwendung.

Kann dieser Pkw nicht genutzt werden, werden auch der unentgeltlich zur Verfügung gestellte Pkw einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder ein gleichwertiger Ersatz-Pkw von dem Versicherungsschutz erfasst.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

(3) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat. Dabei hat die Dienststelle die bisher im Kalenderjahr (ggf. auch im Vorjahr) dienstlich gefahrenen Kilometer anzugeben, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 2 LRKG besteht.

(4) Besteht neben der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung eine weitere Fahrzeug-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt folgendes:

- a) bei einem Teilkaskoschaden (§ 12 (1) I und (2) AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Fahrzeug-Teil- oder Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.
- b) bei einem Vollkaskoschaden (§ 12 (1) II AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Fahrzeug-Versicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Fahrzeug-Voll- oder Fahrzeug-Teilversicherung handelt.

§ 4

Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

(1) Die Versicherer gewähren den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrtunfallversicherung in ihrer jeweils geltenden Fassung

1. eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

2. eine Regress-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regress-Haftpflichtversicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögens-

schaden, der über die Mindestversicherungssummen *) hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen dieser Aufwendungen regresspflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

*) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit für Krafträder, Personenwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger oder Sonderfahrzeuge

2.500.000,00 EUR für Personenschäden

7.500.000,00 EUR bei mehreren Personen

500.000,00 EUR für Sachschäden

50.000,00 EUR für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

3. eine Fahrer Unfallversicherung

(1) für Berufsunfälle, die den Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- oder Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.

(2) Die Versicherungen nach Absatz (1) Ziffern 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.

(3) Der Versicherungsschutz nach Absatz (1) erstreckt sich auch auf

a) zulässige Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen

b) Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,

c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und

d) die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z.B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

(4) Wenn es den Versicherern zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so haben sie die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf ihre Weisung aufgewendet werden.

§ 5

Versicherungssummen

(1) Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt 300 EUR

(2) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis 26.000 EUR für jedes Schadenereignis.

Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziff. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung (RdErl. v. 20.6.1985 – SMBl. NRW. 203206 -) einen Eigenbehalt von 300 EUR.

(3) Regress-Haftpflichtversicherung

Bis 5.200.000 EUR für Personenschäden, bis 10.400.000 EUR insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 1.600.000 EUR für Sach- und Ver-

mögensschäden, soweit die jeweiligen Regressansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

(4) **Fahrer-Unfallversicherung (je Person)**

1. Alternative

8.000 EUR	für den Todesfall
16.000 EUR	für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)
8 EUR	Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall.

2. Alternative

26.000 EUR	für den Todesfall
52.000 EUR	für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) für jeden Versicherungsfall.

§ 6

Beiträge und Beitragszahlung

(1) **Halter privater Personenkraftwagen (§ 3)**

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich Versicherungssteuer (von z.Z. 15%) bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistungen

	Jahresbeitrag incl. der gesetzlichen Versicherungssteuer
bis zu 1.500 km	26,23 EUR
bis zu 4.000 km	46,40 EUR
bis zu 8.000 km	82,71 EUR
bis zu 12.000 km	124,07 EUR
bis zu 16.000 km	165,43 EUR
über 16.000 km	206,78 EUR

Eine Änderung der für den Versicherungsbeitrag maßgebenden dienstlich gefahrenen Kilometer ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) **Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 4)**

1. **Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regresshaftpflichtversicherung**

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für
alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des
Dienstkraftfahrzeugs einschließlich Versicherungssteuer
Bei Ausschluß des Eigenbehaltes – siehe § 5 (2)

45,90 EUR
146,76 EUR

2. **Fahrer-Unfallversicherung (§ 4)**

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungssteuer bei dem Deckungsumfang der

1. Alternative:

13,62 EUR (inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

2. Alternative:

41,35 EUR (inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

(3) Die Beiträge werden wie folgt an die zuständigen Versicherer abgeführt:

bei der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung nach § 3
und der Dienstreisekraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

und der Regress-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung nach § 4

jährlich

im voraus zum 01.01. eines Jahres durch Lastschriftinzugsverfahren.

(4) Die Höhe der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in seiner jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 7

Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten

Den Versicherungsnehmern gegenüber gelten die Provinzial Düsseldorf, die Westf. Provinzial und die Gothaer Versicherungsbank in ihren jeweiligen örtlichen Versicherungsbereichen ausschließlich als Versicherer mit der Folge, dass sie den Versicherungsnehmern gegenüber allein verpflichtet sind, diesen Vertrag zu erfüllen.

§ 8

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

1. Die Dienststellen des Landes halten für die Beantragung des Versicherungsschutzes Versicherungsausweise bereit. Der Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Die Dienststelle fertigt einen Versicherungsausweis aus, von dem Blatt 1 dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wird; Blatt 2 wird dem zuständigen Versicherer übersandt und Blatt 3 verbleibt bei der Dienststelle.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

2. Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.

(2) Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. einem Vertreter des Finanzministeriums
2. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde oder der Behörde des Fahrzeuginhabers
3. zwei Vertretern des für den betreffenden Schadenfall zuständigen Versicherers.

(3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Finanzministeriums, der auch den Vorsitz hat.

(4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.

(6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuss werden von dem jeweiligen zuständigen Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

§ 10

Beitrittsrecht

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) - LRKG - gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Pkw Wegstreckenentschädigung genau in Höhe der in § 6 Abs. 1 und 2 LRKG genannten Beträge zahlen.

Zuständig für den Abschluss der Versicherungen der Institutionen nach Absatz 1 ist der Versicherer, in dessen Versicherungsbereich sich der Hauptsitz der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts befindet. Die berechtigten Institutionen haben ein schriftliches Beitrittsrecht gemäß beiliegendem Muster abzugeben.

(3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 11

Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages, ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrags anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrags zu senken.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird und der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach § 12 belehrt.

§ 12

Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

§ 13

Umstellung bestehender Verträge

Bei über § 11 hinausgehende Änderungen gilt:

Die Versicherer unterrichten die Versicherungsnehmer **schriftlich über die Änderungen des**

Rahmenvertrages zu § 6 (1). Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum **31.12. des laufenden Jahres aufzulösen oder ab 01.01. des Folgejahres** zu den neuen Konditionen fortzuführen. Sofern neue Angaben des Versicherungsnehmers erforderlich sind, ist für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Konditionen Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis aushändigt. Dieser enthält die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerfahrleistung.

§ 14 Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag gilt bis zum 31.12.2002. Er verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die am Vertrag beteiligten Versicherer können nur gemeinschaftlich kündigen.

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Finanzministerium
i.A. Hetman

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Liese ppa. i.A. Vogel

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz
ppa. Pahgenkemper i.A. Keimes

Westfälische Provinzial-Feuerversicherungssozietät
ppa. Boxleitner i.A. Ullrich